

KURS VERSAMMLUNGEN LEITEN

---

**RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZU  
KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNGEN IM KANTON THURGAU  
UND VEREINSVERSAMMLUNGEN**

ZUSAMMENGESTELLT VON URS BROSI

(STAND 2022)

	<b>Evangelische Landeskirche</b>	<b>Katholische Landeskirche</b>	<b>Verein nach ZGB</b>
<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<p><b>Landeskirche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (KGS 5.1) <b>KiV</b></li> <li>• Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014 (KGS 5.2) <b>KiO</b></li> <li>• VO des Evang. Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (KGS 5.6) <b>eStWV</b></li> <li>• VO des Evang. Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Bestätigungswahl der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen (KGS 5.7) vom 20. August 2003</li> </ul> <p><b>Kirchgemeinde:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindeordnung <b>GO</b></li> </ul> <p>subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts gemäss § 16 Abs. 3 KiV und § 1 StWV:</p>	<p><b>Landeskirche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 26. November 2020 (RB 188.21) <b>LKG</b></li> <li>• Gesetz über die Katholische Landeskirche vom 26. November 2020 (RB 188.22) <b>LKG</b></li> <li>• Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden vom 26. November 2020 (RB 188.23) <b>KGG</b></li> </ul> <p><b>Kirchgemeinde:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchgemeindeordnung <b>KGO</b> (§ 39 LKV)</li> </ul> <p>subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts gemäss § 15 Abs. 1 LKV:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilgesetzbuch (SRS 210), dabei bes. Art. 60-79</li> <li>• Vereinsstatuten</li> </ul>
	<p><b>Kanton</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (KGS 2.2) <b>StWG</b></li> <li>• Verordnung des Regierungsrats über das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (KGS 2.3/RB 161.11) <b>StWV</b></li> <li>• Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (KGS 2.1, v.a. § 2-13) <b>GG</b></li> </ul>		
Website mit Rechtsgrundlagen	<a href="http://www.evang-tg.ch/meta/downloads/gesetze-verordnungen.html">www.evang-tg.ch/meta/downloads/gesetze-verordnungen.html</a> <a href="http://www.rechtsbuch.tg.ch">www.rechtsbuch.tg.ch</a>	<a href="http://www.kath-tg.ch/de/RB/LKV">www.kath-tg.ch/de/RB/LKV</a> <a href="http://www.rechtsbuch.tg.ch">www.rechtsbuch.tg.ch</a>	
Rechtsauskunft	<p>Ernst Ritzi, Aktuar des Kirchenrats  <a href="mailto:ernst.ritzi@evang-tg.ch">ernst.ritzi@evang-tg.ch</a>  052 720 11 24</p> <p>Hanspeter Heeb, Kirchenrat  <a href="mailto:hanspeter.heeb@evang-tg.ch">hanspeter.heeb@evang-tg.ch</a></p>	<p>Michaela Berger-Bühler, Generalsekretärin  <a href="mailto:michaela.berger@kath-tg.ch">michaela.berger@kath-tg.ch</a>  071 626 11 11</p> <p>Hermann Herburger, stv. Generalsekretär  <a href="mailto:hermann.herburger@kath-tg.ch">hermann.herburger@kath-tg.ch</a></p>	

EINLADUNG			
Einberufung	Wenn es die Geschäfte erfordern, hat die Behörde eine Versammlung anzuordnen (§ 41 Abs. 2 Ziff. 1 LKV). → Aufgrund der Finanzkompetenzen erfordert dies mindestens eine Versammlung pro Jahr. Ferner hat die Behörde eine Versammlung einzuberufen, wenn mind. ein Fünftel der Stimmberechtigten (= 20 %) die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 GG). Die Kirchgemeindeordnungen (GO oder KGO) können auch ein tieferes Quorum vorsehen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 GG), d. h. weniger als 20 % der Stimmberechtigten.		Der Vorstand ruft die Versammlung gemäss Statuten ein. Wenn mind. ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, ist sie von Gesetzes wegen einzuberufen. (Art. 64 Abs. 3 ZGB)
Teilnehmerkreis: alle Mitglieder mit aktivem Stimmrecht	in der KG wohnhafte evangelische Personen ab 16 Jahren (§ 5 KiV, § 2 eStWV) a) Schweizer*innen b) Ausländer*innen mit Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	in der KG wohnhafte katholische Personen ab 18 Jahren (§ 1 KGG) a) Schweizer*innen b) Ausländer*innen mit Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) c) andere: auf Gesuch hin (§ 1 Abs. 2 KGG)	alle (aktiven) Mitglieder
Stimmregister	Die Politischen Gemeinden können diese Aufgabe [= Führung des Stimmregisters] im gegenseitigen Einvernehmen auch für die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden übernehmen (§ 7 Abs. 2 StWG). Mit Zustimmung der Politischen Gemeinde können die Stimmrechtsausweise auch für Abstimmungen und Wahlen der Schul-, Bürger- oder Kirchgemeinden verwendet werden (§ 6 Abs. 1 STWV).		Mitgliederverzeichnis
Einladungsfrist	nach den Vorschriften der GO/KGO, jedoch <b>mindestens 14 Tage vorher</b> (§ 20 eStWV; § 6 GG)		
Unterlagen	Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben (§ 6 Abs. 2 GG; § 19 eStWV). Bei Gemeindeversammlungen werden keine Wahl- oder Stimmzettel mitversandt (§ 66 Abs. 2 StWG).		
VERSAMMLUNG			
Eröffnung	§ 8 GG: <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler*innen gewählt.</li> <li>2 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einladung zur Versammlung;</li> <li>2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;</li> <li>3. die Traktandenliste.</li> </ol> </li> </ol>	§ 8 GG: <ol style="list-style-type: none"> <li>2 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einladung zur Versammlung;</li> <li>2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;</li> <li>3. die Traktandenliste.</li> </ol> </li> </ol> <p>Da das Wahlbüro die Stimmen zählt (§ 17 Abs. 1 KGG), braucht es keine Wahl von Stimmzähler*innen, sofern Mitglieder des Wahlbüros anwesend sind.</p>	<i>Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.</i> (Art. 66 Abs. 2 ZGB)

Ergänzung Traktandenliste	<p>§ 10 GG: <sup>1</sup>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>2</sup>Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeindeordnung bestimmt die Frist, innert der ein Antrag der Abstimmung zu unterbreiten ist.</p>	§ 3 Abs. 2 KGG: Während der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Mit Zustimmung des Kirchgemeinderats kann die Kirchgemeindeversammlung sofort entscheiden.	Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten. (Art. 67 Abs. 3 ZGB)	
Abschluss	Empfehlung: Anfrage, ob eine Rüge gegen die Durchführung der KGV besteht (vgl. § 98 Abs. 2 StWG).			
<b>WAHLEN</b>				
1. ALLGEMEINES	Anzahl Behördenmitglieder	Mind. 5 Mitglieder (inkl. gewählte Amtsträger, die max. über einen Drittel der Stimmkraft verfügen dürfen). Die Mitgliederzahl wird von der KG bestimmt (KGS 5.1 § 20 Abs. 1 KiV).	Mindestens 5 Mitglieder. Die Mitgliederzahl ist in der KGO festzulegen (§ 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 LKV). Die gewählte Leitung der Pfarrei erhöht die Zahl der Mitglieder um 1 (§ 11 Abs. 1 KGG).	
	Wahlvoraussetzungen	KiVo: Wohnsitzpflicht (§ 3 Abs. 1 eStWV) Pfleger*in: Wohnort im Kanton. Darf nicht zugleich Präsident*in sein (§ 26 KiV). Keine Anstellung in der KG über 15 %.  In begründeten Fällen kann der Kirchenrat einen Amtsantritt bewilligen, bevor die gewählte Person ihren Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt hat. Dazu legt er eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen. (§ 3 Abs. 2 eStWV; § 6 Abs. 2 StWG)	KGR: Wohnsitzpflicht (§ 9 Abs. 1 LKV). Keine Anstellung in der betr. KG mit einem Beschäftigungsgrad über 15 % (§ 1 Abs. 3 KGG); die Teilzeitanstellung als Behördenmitglied fällt nicht unter diese Begrenzung.	
	Amtsperiode allg.	Vier Jahre (§ 20 Abs. 1 KiV).	Vier Jahre (§ 10 Abs. 1 KGG). Amtsantritt am 1. Juni (§ 7 Abs. 2 KGG).	
	Amtsperiode für Pfarrpersonen, kath. Gemeindeleiter/innen, evang. Diakone/innen	Vier Jahre. Stille Wiederwahl, sofern nicht die Aufsichtskommission nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Bestätigungswahl beschliesst oder ein Fünftel der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde eine solche verlangt (§ 29 Abs. 2, § 40 Abs. 3 KiV).	Vier Jahre. Geheime Wahl. Amtsperiode beginnt am 1. August des Jahres, in dem der KGR sein Amt antritt (§ 7 Abs. 2 KGG). Die Wiederwahl alle vier Jahre erfolgt geheim an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne (keine stille Wiederwahl).	

2. WAHLMODUS	Wahlmodus	Alle Wahlen erfolgen nach dem Modus für Majorzwahlen (§ 6 eStWV, § 31 Abs. 2 StWG). Die Grundlagen für die Majorzwahlen finden sich in § 32 - § 46 StWG und § 65 - § 70 StWG.	
	geheime und genehmigungspflichtige Wahlen	Die Wahl der Exekutive (evang. Kirchengemeinderat [=KIVO] und kath. Kirchgemeinderat [=KGR]), die Wahl der/der evang. Kirchenpflegers/in, der Pfarrpersonen und der kath. Gemeindeleitungen, der evang. Diakone und Diakoninnen und der (evang.) Abgeordneten in die Synode erfolgen immer geheim, d.h. schriftlich mit Wahlzetteln (Evang.: § 16 Abs. 2 KiV und § 22 eStWV. Kath.: § 3 Abs. 4 KGG). Diese Wahlen sind dem Kirchenrat mit dem Wahlprotokoll zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 16 Abs. 2 und § 30 KiV; § 28 Abs. 2 Ziff. 3 lit. b und c und § 38 Abs. 3 LKV).	
	Besondere Bestimmungen für die Wahlen der Pfarrpersonen	Bei der Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie (ordinierten) Diakoninnen und Diakonen: Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht ausgeschieden. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt. (§ 22a Abs. 2-3 eStWV, Fassung vom 16. August 2017)	Bei der Wahl von Pfarrern und Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern: Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl der Leitung der Pfarrei ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden (§ 6 Abs. 3 KGG).
	offene Wahlen	Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros sind offen zu wählen (§ 15 Ziff. 6 iVm. § 16 Abs. 2 KiV; § 3 Abs. 4 KGG), sofern nicht die GO/KGO die geheime Wahl vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 22 eStWV; § 69 Abs. 2 StWG).	
	Ablauf der Wahl	<u>geheime Wahlen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl des Präsidenten/der Präsidentin</li> <li>• Wahl der weiteren Mitglieder der KIVO</li> <li>• Wahl der Gemeindepfarrer/innen</li> <li>• Wahl ordinerter Diakone oder Diakoninnen</li> <li>• Wahl des/der Kirchenpflegers/in (§ 25 KiV)</li> <li>• Wahl der Abgeordneten in die Synode</li> </ul> <u>offene Wahlen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>• Wahl des Wahlbüros</li> </ul>	<u>geheime Wahlen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl des Präsidenten/der Präsidentin</li> <li>• Wahl der weiteren Mitglieder des KGR</li> <li>• Wahl der Leitung der Pfarrei</li> </ul> <u>offene Wahlen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>• Wahl des Wahlbüros</li> </ul>
3. STIMMENZAHL	Wahlzettel	Bei Versammlungen werden die Wahlzettel nicht vorab versandt, sondern vor Ort ausgeteilt (§ 66 Abs. 2 StWG). Es ist ein leerer Wahlzettel auszuteilen, der eine oder mehrere leere Zeilen enthält entsprechend der Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder, d.h. pro Sitz eine Zeile (§ 39 StWG). Der/die Versammlungsleiter/in möge darauf hinweisen, dass auch andere Personen als die Vorgeschlagenen gewählt werden können (analog zu § 38 Abs. 3 StWG).	

ungültige Wahlzettel	<p>Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er (§ 19 StWG):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht amtlich ist;</li> <li>2. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert ist;</li> <li>3. den Willen des oder der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;</li> <li>4. ehrverletzende Äusserungen enthält;</li> <li>5. offensichtlich gekennzeichnet ist;</li> <li>6. in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise abgegeben wurde.</li> </ol> <p>Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen. Streichungen sind mit dem Buchstaben «W» für Wahlbüro zu bezeichnen. (§ 30 Abs. 2-3 StWV).</p>	
massgebende Stimmen	<p>Leere und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mit (§ 22 StWG). Ausnahme: Wahl der Pfarrer*innen (evang.) und Wahl der Leitung der Pfarrei (kath.) (siehe oben).</p>	
1. Wahlgang	<p>Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist <b>das absolute Mehr</b> (§ 40 Abs. 1 StWG). Dieses wird auf der Basis der sog. massgebenden Stimmen – nicht bloss der Wahlzettel – berechnet. Diese Unterscheidung ist wichtig, wenn der Wahlzettel mehr als eine Zeile enthält (z. B. bei der Wahl der weiteren Behördenmitglieder, wo der Wahlzettel vier oder mehr Zeilen enthalten muss). Um die für das absolute Mehr massgebende Stimmzahl zu ermitteln, können entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle gültig abgegebenen Stimmen gezählt werden oder</li> <li>• die leeren und ungültigen Stimmen vom Produkt aus gültigen Wahlzetteln und Sitzzahl abgezogen werden.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>massgebende Stimmen = (gültige Wahlzettel * Sitzzahl) – (leere + ungültige Stimmen)</b></p> <p>Die Zahl der massgebenden Stimmen wird nun durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. (§ 41 StWG)</p> <p style="text-align: center;"><b>absolutes Mehr &gt; <math>\frac{\text{massgebende Stimmen}}{\text{Sitzzahl} * 2}</math></b></p> <p>Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt (§ 40 Abs. 2 StWG).</p>	
2. Wahlgang	<p>Konnten im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Massgebend für die Wahl im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr (§ 42 Abs. 4 StWG). relatives Mehr = die meisten Stimmen</p>	
Stimmgleichheit	<p>Sofern keine Verzichtserklärungen vorliegen, entscheidet das Los (§ 34 StWG). Der Losentscheid wird durch die kantonal zuständige Stelle vorgenommen (vgl. § 40 Abs. 2 StWV).</p>	
Wahlannahme	<p>Ist eine gewählte Person an der Gemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite bzw. der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst. (§ 70 StWG)</p>	

ABSTIMMUNGEN		
	Gliederung	<p>Ein Sachtraktandum gliedert sich in vier Schritte (diese können bei der abschnittsweisen Beratung pro Abschnitt wiederholt werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellung: Erläuterung, i.d.R. durch zuständiges Mitglied der Behörde bzw. des Vorstandes oder durch Fachpersonen.</li> <li>• Diskussion: Fragen, Meinungen und Anträge seitens der anwesenden Stimmberechtigten.</li> <li>• Behördenantrag: Votum der KIVO bzw. des KGR zum eigenen Antrag und zu den gestellten Anträgen.</li> <li>• Abstimmungen: Abstimmungen über alle Anträge (erst nach dem Abschluss der Diskussion, s. § 67 Abs. 1 StWG).</li> </ul> <p>Um die Abstimmungen vorzubereiten, ist es wichtig, alle Anträge zu sammeln. Man beachte: Ein Votum, dass das Geschäft abzulehnen sei, ist kein Antrag, sondern um die Aufforderung an die Stimmberechtigten, bei der Abstimmung «nein» zu stimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptantrag = ursprünglicher Vorschlag der Behörde bzw. des Vorstandes oder eines Mitgliedes.</li> <li>• Abänderungsantrag = Veränderungsvorschlag zu einem Hauptantrag (ein Element des Hauptantrags soll geändert werden).</li> <li>• Unterabänderungsantrag = Veränderungsvorschlag zu einem Abänderungsantrag.</li> <li>• Gegenantrag = alternativer Vorschlag zum Hauptantrag (mehr als bloss eine Änderung).</li> </ul>
1. ABSTIMMUNGSMODUS	mehrere voneinander abhängige Anträge	Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen (vgl. § 31 Abs. 1 GO GR [RB 171.1]).
	mehrere gleichrangige Anträge	<p><i>a) Regelung für Gemeinden: «Cupsystem»</i>            Mehrere sich gegenseitig ausschliessende Anträge werden einander paarweise gegenübergestellt, bis ein einziger Antrag verbleibt. Dieser wird allein zur abschliessenden Abstimmung gebracht. (§ 67 Abs. 2 StWG).</p>
		<p><i>b) Regelung des Grossen Rats: absolutes Mehr</i>            Mehrere sich gegenseitig ausschliessende Anträge werden nebeneinander gesetzt zur Abstimmung gebracht; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt. (§ 31 Abs. 2 GO GR [RB 171.1]).</p>
geheime Abstimmung	Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht die GO/KGO die geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. (§ 21 Abs. 1 eStWG; § 3 Abs. 6-7 KGG; § 68 Abs. 1 StWG)	

2. AUSZÄHLEN	Auszählen bei offenen Abstimmungen	Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen (§ 21 Abs. 3-4 eStWV; § 68 Abs. 3-4 StWG).		
	Mehrheit	Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft (§ 29 StWG).		Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB)
	Stimmgleichheit	In der Folge des oben zitierten § 29 StWG gilt eine Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Änderungsanträge aus dem Kreis der Stimmberechtigten werden gegen den Antrag der Behörde gestellt; bei Stimmgleichheit gelten die Änderungsanträge ebenfalls als abgelehnt, d.h. der Behördenantrag geht weiter.		
<b>ALLGEMEINES</b>				
Wahlbüro bei geheimen Wahlen in der KGV	Das Wahlbüro amtet nur bei Urnenwahlen. In der KGV werden die Stimmzettel durch die Stimmezähler gezählt. (§ 15 eStWV gilt nur für die Wahlen an der Urne).	Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung und bei Urnengängen (§ 17 Abs. 1 KGG). Die Stimmzettel werden von den Stimmezählern*innen eingesammelt und unter Aufsicht der Vizepräsidentin ausgezählt (§ 16 Abs. 2 KGG).		
Aufbewahrungspflicht	Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind verschlossen aufzubewahren. Die Vernichtung erfolgt: 1. bei Wahlen nach deren Genehmigung; 2. bei Abstimmungen frühestens drei Monate nach dem Abstimmungstag und nicht vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren. (§ 23 Abs. 1 StWG)			
Protokoll	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ... ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindepardamentes stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen (§ 35 Absatz 3 GG).	Der Kirchgemeinderat erstellt über die Kirchgemeindeversammlung ein Protokoll. Er prüft es und veröffentlicht es innerhalb von 60 Tagen. Die folgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls. (§ 3 Abs. 8 KGG)		